

Richtlinien des Thüringer Kultusministeriums für Schülerfahrten, Unterrichtsgänge, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten

zit. aus: Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Nr. 2/1993, S. 21-23

1. Aufgabe und Bedeutung

1.1 Unterrichtsgänge, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte, Studien- und Abschlussfahrten sind verbindliche schulische Veranstaltungen, die in besonderer Weise der Ergänzung des Unterrichts und der Erziehungsarbeit dienen. Sie erwachsen aus der Bildungsarbeit der Schule, stehen im engen Zusammenhang mit der pädagogischen Planung der Schule und bedürfen intensiver Vor- und Nachbereitung durch Schüler und Lehrer. Die Veranstaltungen sollen nicht nur fächerübergreifend Themen des Unterrichts und ausgewählten Projekten gewidmet sein, sondern insbesondere auch das soziale Verhalten der Schüler, den Zusammenhalt und die Fähigkeiten zur Konfliktbewältigung in der einzelnen Klasse fördern und in Verknüpfung mit den lehrplangebundenen Vorhaben Unterrichtsprinzipien wie Umwelt-, Freizeit-, Gesundheitserziehung etc. bevorzugt berücksichtigen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt sollen die Schüler über das Erlernen technischer sportlicher Fähigkeiten hinaus den Erlebnis- und den Gesundheitswert von sportlicher Betätigung in der Natur erfahren, umweltschonende Verhaltensweisen einüben, soziales Verhalten in größeren Gruppen erproben und rücksichtsvolles Verhalten in der Natur und an den Sportstätten erlernen bzw. üben.

1.2 Art und Umfang der Veranstaltungen müssen sich an der pädagogischen Vertretbarkeit, den Belastungsmöglichkeiten von Schülern und Lehrern und an der finanziellen Zumutbarkeit für die Erziehungsberechtigten sowie dem Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel orientieren.

2. Veranstaltungen

2.1 Unterrichtsgänge Unterrichtsgänge am Schulort oder in der näheren Umgebung der Schule sind Bestandteile des Unterrichts. Sie dienen ausschließlich der Vertiefung und Veranschaulichung des lehrplanmäßigen Unterrichts bzw. der Durchführung kleinerer Unterrichtsprojekte. Sie werden nicht als Wandertage angerechnet und bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. Wegen der notwendigen Vertretung eventuell ausfallenden Unterrichts der begleitenden Lehrkraft ist eine rechtzeitige Information des Schulleiters erforderlich.

2.2. Schulwanderungen

2.2.1 Die ein- bis mehrtägig angelegten Schulwanderungen sollen die Schüler mit ihrer heimatlichen Umgebung vertraut machen. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Freizeiterziehung und sollen Teil der schulischen Gesundheitsförderung sein.

2.2.2 Vor Antritt der Wanderung sind die Schüler auf verantwortungsbewusstes Verhalten beim Aufenthalt in der Natur, die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und rücksichtsvolles Verhalten in der Öffentlichkeit hinzuweisen.

2.2.3 Das Ziel der Wanderungen ist der Altersstufe und der Erlebnisfähigkeit der Schüler gemäß zu wählen. Insbesondere bei Grundschülern ist darauf zu achten, dass körperlich schwächere Schüler nicht überfordert werden. Vor allem in den ersten beiden Klassen sollten Wanderungen dem Kennenlernen der engeren Heimat dienen und Verkehrsmittel möglichst nur für kurze An- und Abreise benutzt werden.

2.2.4 Fahrradwanderungen sollten für Gebiete mit geringer Verkehrsdichte vorbehalten bleiben und können nur nach schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten und nach abgelegter Radfahrprüfung von der Schulleitung genehmigt werden. Auf die Verkehrssicherheit der

Fahrräder ist besonders zu achten. Eine zweite Begleitperson ist erforderlich.

2.3. Schullandheimaufenthalte

2.3.1 Im Rahmen von Schullandheimaufenthalten wird der Unterricht in besonderer Form fortgeführt. Hier sollen im Mittelpunkt der Arbeit nach Möglichkeit fächerübergreifende Themen oder Projekte und Inhalte z.B. aus der Umwelt-, Freizeit- oder Gesundheitserziehung stehen.

2.3.2 Das Schullandheim schafft mehr als der Schulalltag Gelegenheit zur Übung im Lösen von Konfliktsituationen und sollte durch gemeinschaftlich geplante und durchgeführte Veranstaltungen den Zusammenhalt der Klasse fördern.

2.3.3 Schullandheimaufenthalte richten sich in ihrer zeitlichen Dauer nach der pädagogischen Zielsetzung und den finanziellen Möglichkeiten der Schüler, sollten aber in der Regel fünf Unterrichtstage nicht unterschreiten.

2.3.4 Nach Möglichkeit sind solche Schullandheime zu wählen, die für die unterrichtliche Arbeit entsprechend ausgestattete Räume zur Verfügung stellen können. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann ein Schullandheimaufenthalt im Ausland stattfinden.

2.3.5 Im Rahmen von Schullandheimaufenthalten sind mehrtägige Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt möglich, wenn dies von den Schülern und Erziehungsberechtigten gewünscht wird und von den Möglichkeiten der Schule her durchführbar ist.

2.3.6 Wegen der besonderen Risiken eines Skilehrgangs, mit denen ein Aufenthalt im Gebirge verbunden sein kann, und der sich daraus ergebenden Verantwortung der Lehrkräfte kann die Leitung eines Skilehrgangs nur übernehmen, wer hierfür über besondere Fortbildungsmaßnahmen die notwendigen Qualifikationen erworben hat, mit den didaktisch-methodischen Fragen nachweislich vertraut ist und mindestens grundlegende Kenntnisse im Skilauf vermitteln kann. Skilehrgänge werden durch das jeweils zuständige Staatliche Schulamt genehmigt, dem auch die o.g. Voraussetzungen der begleitenden Lehrkräfte gemeldet werden.

2.4. Studienfahrten

2.4.1 Studienfahrten sind ein- oder mehrtägige Fahrten im Klassen- oder Gruppenverband (Kurse, Arbeitsgemeinschaften), die unmittelbar aus der Bildungsarbeit der Schule erwachsen. Sie sind (in der Regel fächerübergreifend) im Unterricht gezielt und sorgfältig vorzubereiten, sollen konkrete Themen und Aufgabenstellungen verfolgen und nach der Fahrt im Unterricht gründlich ausgewertet werden, was auch gegebenenfalls vor anderen Klassen oder Gruppen (z.B. im Rahmen eines Projekt- und Studientages) geschehen kann. Reine Besichtigungsfahrten sind unzulässig.

2.4.2 Studienfahrten sollen in der Regel einen Zeitraum von (einschließlich An- und Abreise) höchstens acht Kalendertage bei Inlands- und höchstens zehn Kalendertage bei Auslandsfahrten abdecken. Um zu lange Fahrwege und zu hohe Kosten zu vermeiden, sollten die Fahrziele auf das Inland bzw. die angrenzenden Nachbarländer beschränkt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. besonderen sprachlich-literarischen, künstlerischen, kunsthistorischen oder geographischen Projekten) kann davon abweichen werden.

2.4.3 Studienfahrten innerhalb Deutschlands werden vom Schulleiter genehmigt, Studienfahrten ins Ausland vom jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt, bei solchen mit besonderen Schwerpunkten in der Aufgabenstellung und

weiter entfernt liegendem Fahrtziel ist dem Antrag eine ausführliche Begründung beizugeben.

2.4.4 Die an einer Auslandsfahrt teilnehmende Klasse oder Gruppe soll wichtige politische, kulturelle, historische, wirtschaftliche Gegebenheiten des besuchten Landes kennen lernen, sich über Anschauungen und Gepflogenheiten des Gastlandes informieren und diese respektieren lernen.

2.4.5 Studienfahrten können ab der Klasse 9 genehmigt werden. Insgesamt können für Schüler eines Einschulungsjahrgangs höchstens zwei Fahrten - davon nur eine ins Ausland - durchgeführt werden.

2.5. Veranstaltungen an berufsbildenden Schulen

2.5.1 Wegen der besonderen Aufgaben und Zielsetzungen an berufsbildenden Schulen können hier an die Stelle von Wanderungen Betriebsbesichtigungen und -erkundungen treten.

2.5.2 Wollen Schüler an berufsbildenden Schulen, die in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen, an Veranstaltungen teilnehmen, die außerhalb der planmäßigen Unterrichtszeit stattfinden, ist die notwendige Freistellung von der Tätigkeit im Betrieb nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber möglich.

3. Allgemeine Hinweise

3.1. Planung und Finanzierung

3.1.1 Alle unter Nr. 2. genannten Veranstaltungen bedürfen der Vor- und Nachbereitung im Unterricht. Insbesondere Projekte sollen mit Beteiligung der Klasse bzw. der Gruppe ausgewertet werden. Im Rahmen von Fahrten sollen auch Ziele besucht werden, die für die politische Bildung der Schüler von Bedeutung sind, z.B.: Besuche von Gedenkstätten für Opfer von Gewaltherrschaft sowie von Ruhestätten für Opfer beider Weltkriege; Fahrten zum Thüringer Landtag, zum Deutschen Bundestag, zum Bundesrat und zum Europäischen Parlament.

3.1.2 Zu Beginn des Schuljahres stellt die Schule mit Beteiligung von Elternvertretern, Lehrern und Schülern einen eigenen Veranstaltungsplan auf und berät über Zeitpunkte und Ziele von Fahrten gemäß den Vorgaben der einzelnen Schulordnungen. Im Einvernehmen mit allen Beteiligten können Schulfahrten auch in den Ferien und an Sonn- und Feiertagen stattfinden.

3.1.3 Die Finanzierung besonders von mehrtägigen Fahrten erfordert besondere Vorbereitung. Möglichst frühzeitig ist ein Finanzierungsplan aufzustellen. Die entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein. Alle Möglichkeiten von Kostensparmaßnahmen sind auszuschöpfen. Für die Finanzierung der Fahrten wird den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülern ein Ansparenverfahren empfohlen. Die entstehenden Kosten sind bei der Antragstellung nachzuweisen. Überschreitungen der im Rundschreiben des Thüringer Kultusministeriums an die Schulämter festgelegten Maximalbeträge für die Fahrtkosten müssen begründet werden und bedürfen des vorherigen (schriftlichen) Einverständnisses der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler.

3.1.4 In der Vorbereitung von Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten und Studienfahrten ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu allen die Wanderung/Fahrt betreffenden Festlegungen einzuholen. Bei Fahrten sind den Erziehungsberechtigten gegebenenfalls im Rahmen eines Elternabends alle wesentlichen Informationen (wie für sie entstehende Kosten, Anschrift/Telefonnummer am Veranstaltungsort, Abfahrts- und Rückkehrzeiten, Kleidung und eventuell notwendige besondere Ausrüstung) mitzuteilen.

3.1.5 Anträge auf Genehmigung von Fahrten sind der Schulleitung bzw. dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt spätestens drei Monate vor dem geplanten

Antritt der Fahrt vorzulegen. Verbindliche Vereinbarungen (z.B. mit Reiseunternehmen) können erst getroffen werden, wenn für die einzelne Fahrt schulintern Einverständnis herrscht, d.h. wenn die Frage der zur Verfügung stehenden Reisekostenmittel geklärt ist und die Zustimmung der Schulleitung bzw. des zuständigen Staatlichen Schulamtes vorliegt.

3.1.6 Die Reisekostenvergütung für Lehrkräfte erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gemäß der von den Schulbehörden zugesagten Reisekostenerstattung bzw. über ausreichende eigenverantwortlich verwaltete Mittel der Schule oder auf andere Weise über eine sichergestellte Finanzierung der Dienstreise oder des Dienstganges.

3.1.7 Zur Koordination der Erfahrungen mit einzelnen Fahrtzielen und Unterkünften sollte an jeder Schule ein Lehrer als Verantwortlicher für Schulfahrten mit der Sammlung geeigneter Zielorte und eventuell dort möglicher besonderer Projekte beauftragt werden.

3.1.8 ZweckmäÙigerweise sollten Wanderungen für alle Klassen einer Schule am selben Tag veranstaltet werden. Die Lehrerkonferenz beschließt unter Beteiligung der Schülervertretung und im Einvernehmen mit dem Elternvertreter über eine Prioritätenliste aller von der Schule geplanten Veranstaltungen nach pädagogischen Gesichtspunkten.

3.1.9 Ist es einem Klassenlehrer aus triftigen Gründen nicht möglich, seine Klasse auf einer Fahrt oder Wanderung zu begleiten, kann sie dennoch stattfinden, wenn ein anderer Lehrer, Erzieher oder eine pädagogische Fachkraft sich zur Teilnahme bereit erklärt.

3.2. Durchführung der Veranstaltung

3.2.1 Für Wanderungen und Fahrten als schulische Veranstaltungen besteht für die Schüler Teilnahmeverpflichtung.

3.2.2 Für Schüler, die aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen an Veranstaltungen nicht teilnehmen können, ist nach Möglichkeit Unterricht in anderen Klassen oder Gruppen bzw. Kursen vorzusehen. Führt die gesamte Schule zu einem bestimmten Zeitpunkt Veranstaltungen durch, soll ein Lehrer die Aufsicht über nicht teilnehmende Schülerinnen und Schüler führen bzw. gegebenenfalls Unterricht erteilen.

3.2.3 Bei Fahrten ins Ausland sollte in der Regel wenigstens einer der begleitenden Lehrer der Landessprache mächtig sein. Es ist ein Bestandteil der Dienstpflicht des jeweiligen Klassenlehrers, seine Klasse auf Fahrten zu begleiten. Hierzu kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

3.3.1 Folgende Veranstaltungen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden:

- alle mehrtägigen Veranstaltungen
- Übernachtungen in Zelten
- Fahrradwanderungen
- Wassersport
- Baden
- Winter-/Eissport
- Gebirgswanderungen.

An diesen Veranstaltungen muss mindestens eine zweite Aufsichtsperson teilnehmen.

3.3.2 Wanderungen für mehrere Klassen können gemeinsam durchgeführt werden, es müssen dann jedoch mehrere Lehrer zur Begleitung von der Schulleitung vorgesehen werden. Die Schülerzahl pro Lehrer richtet sich nach dem Alter und dem Verhalten der Schüler.

3.3.3 An Fahrten ins Ausland muss mindestens eine zweite Aufsichtsperson teilnehmen. Davon kann abgewichen werden, wenn es sich um kleine Kursgruppen handelt. Als zweite aufsichtsführende Person kann den Klassenlehrer auch eine geeignete Hilfskraft begleiten. Dies ist vom Schulleiter zu genehmigen. Dabei können als zweite Aufsichtsperson Erzieher, Lehramtsanwärter oder

Schülereltern fungieren. Im Bereich der Förderschulen sollen - nach Bedarf - mehrere Lehrkräfte oder Hilfskräfte eingesetzt werden.

3.3.4 Möglichst viele Aktivitäten sollten von der Klasse oder Gruppe gemeinsam durchgeführt werden. Bis zur Klasse 7 sollen die Schüler möglichst in geschlossenen Gruppen zusammengehalten werden. Möchte ein Schüler zeitweise eine Gruppe verlassen, bedarf dies der Genehmigung des Lehrers und der vorherigen Erlaubnis der Eltern. Für Übernachtungen und Besuche außerhalb des Programms (z.B. bei Verwandten) bedarf es einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern, aus der auch hervorgehen muss, dass der Schüler in dieser Zeit nicht der Aufsichtspflicht der Schule unterliegt.

3.3.5 Die Aufsichtspflicht der begleitenden Lehrkräfte erstreckt sich von Beginn der Veranstaltung (ab der Schule oder einem besonderen Treffpunkt) bis zu deren Ende (Schule oder besonderer, den Erziehungsberechtigten bekannter Treffpunkt). Sonderregelungen für einzelne Schüler können nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten von der Schule genehmigt werden.

3.3.6 Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist bei koedukativ geführten Teilnehmergruppen für eine weibliche und eine männliche Begleitperson zu sorgen. Die Begleitpersonen sollen in derselben Unterkunft wie Schülerinnen und Schüler übernachten.

3.3.7 Während der Veranstaltungen muss der Lehrer die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen treffen und deren Befolgung überwachen. Schüler, die durch fortgesetzte und grobe Disziplinlosigkeit oder bewusstes Stören der Klassengemeinschaft das Gelingen einer Fahrt gefährden, können noch vor der Beendigung der Fahrt unter Begleitung einer Aufsichtsperson nach Hause geschickt werden, wenn andere Maßnahmen nicht zum Erfolg führen und wenn Alter und Reife des Schülers diese Maßnahme erlauben. Die durch die vorzeitige Rückkehr entstehenden Kosten haben in diesem Fall die Erziehungsberechtigten zu tragen. Die Erziehungsberechtigten sind in jedem Fall zu verständigen, bevor der Schüler zurückgeschickt wird. Die Eltern sind bei der Vorbereitung der Fahrt auf diese Möglichkeit ausdrücklich hinzuweisen.

3.4. Unfallvermeidung

3.4.1 Auf die Gefahren, die sich bei Veranstaltungen ergeben können, ist vom Lehrer besonders zu achten.

3.4.2 Bei Veranstaltungen, bei denen den Schülern Gelegenheit zum Baden und Schwimmen in öffentlichen Badeanstalten gegeben wird, ist auf die erhöhte Unfallgefahr zu achten. Die Pflicht zur Aufsichtsführung und die Verantwortung bleibt auch in Schwimmbädern, in denen ein Bademeister den Badebetrieb überwacht, beim Lehrer. Baden außerhalb öffentlicher Badeanstalten ist verboten. Näheres regeln die jeweils gültigen Hinweise zur Durchführung des Schwimmunterrichts.

3.4.3 Bei Waldwanderungen sind die einschlägigen Bestimmungen zur Verhütung von Waldbränden zu beachten. Die Schüler sind über die Tollwutgefahr zu informieren.

3.4.4 Die Benutzung von Privatfahrzeugen durch Lehrer oder Schüler bei Veranstaltungen im Sinne dieser Richtlinie ist nicht zulässig. Das Anhalten von Fahrzeugen ("Trampen") ist unzulässig. Soweit im Bereich von Förderschulen den Schulen eigene Fahrzeuge zur Verfügung stehen, können diese für die Fahrten bei Veranstaltungen genutzt werden. Geeignete Lehrkräfte können mit ihrem Einverständnis als Fahrer eingesetzt werden (§ 21 Abs. 1, 1a der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten). Die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.

3.4.5 Bei Schullandheimaufenthalten, Wanderungen und Fahrten ist eine Erste-Hilfe-Ausrüstung mitzuführen. Die Lehrkräfte und möglichst viele Schüler sollten über Kenntnisse bzw. Übung in erster Hilfe verfügen.

3.4.6 Hat sich ein Unfall ereignet, ist umgehend für ärztliche Hilfe zu sorgen. Die Lehrkraft bleibt in der Regel bis zum Eintreffen der Hilfe beim verletzten Schüler. Schule und Erziehungsberechtigte und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind anschließend umgehend zu benachrichtigen.

3.5 Versicherungen

3.5.1 Die Schüler sind bei Wanderungen und Fahrten, die als schulische Veranstaltungen durchgeführt werden, im Rahmen der Schülerunfallversicherung gegen körperliche Schäden versichert. Der Abschluss einer zusätzlichen diesbezüglichen Unfallversicherung ist daher nicht erforderlich. Für Fahrten insbesondere ins Ausland empfiehlt es sich, für die Schüler eine Gruppenversicherung (betrifft Haftpflicht, Krankheit, Reisegepäck) abzuschließen. Die Kosten hierfür werden von den Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten getragen.

3.5.2 Ein Unfall einer Lehrkraft oder einer begleitenden Aufsichtsperson, die bei einer schulischen Veranstaltung zur Aufsichtsführung eingeteilt ist, gilt als Dienstunfall im Sinne der geltenden Bestimmungen.

3.5.3 Ersatzansprüche von Schülern wegen eines unfallbedingten Körperschadens sind über die Schule an den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Gemeindeunfallversicherungsverband) zu richten. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Aufsichtspflicht kann eine Lehrkraft zur Schadensersatzleistung herangezogen werden.

3.6. Behinderte

Die Belange behinderter Teilnehmer sind bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen in besonderem Maße zu berücksichtigen.

3.7 Sonstiges

Schließen Veranstaltungen einen Sonntag oder einen kirchlichen Feiertag ein, ist den Schülern auf deren Wunsch Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben. Für Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften gilt entsprechendes.

3.8 Schlussbestimmungen

Die Richtlinien für Schülerfahrten treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die Rahmenrichtlinie für Schulwanderungen und Schulfahrten vom 8. August 1990 (VuM Nr. 11/1990) sowie der Punkt 5 (Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten, Schulwanderungen, Unterrichtsgänge) der Hinweise und Empfehlungen zum Schuljahresablauf 1992/93 vom 30. Juli 1992 (Az. 433/50521/00) gegenstandslos.

Erfurt, den 3. Februar 1993

Ströbel

Staatssekretär

Weitere detaillierte Angaben zur Aufsichtspflicht und zum Unfallschutz sind in folgenden Broschüren veröffentlicht, die über den Gemeindeunfallversicherungsverband Thüringen, Schlüchternstr. 12, 99867 Gotha, Tel. 03621/230-0 bezogen werden können:

- ◆ Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV): "Mit der Schulkasse sicher unterwegs", Sicherheitsratschläge für Unterrichtsgänge, Exkursionen, Wanderungen, Klassenfahrten und Heimaufenthalte 1993, Bestell-Nr. GUV 57.1.38
- ◆ Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV): Dr. Hellmuth Amberg: "Aufsichtspflicht und Haftung des Lehrers", 1983, Bestell-Nr. GUV 50.4